

Schwerin, den 25. März 2026

Aktenzeichen: 5433.3-76-34303
(bitte bei Schriftverkehr angeben)




ENTSCHEIDUNGEN IM FLURNEUORDNUNGSVERFAHREN

Damm

1. Nachtrag

LANDKREIS : LUDWIGSLUST-PARCHIM

GEMEINDEN : Stadt Parchim, Domsühl und Lewitzrand

Aufgestellt:	Thomas Schwank Landgesellschaft M-V mbH in Leezen -Sachbearbeiter-	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg -Flurbereinigungsbehörde-
Für die Richtigkeit:	 W. Reiners -Leiter der Abteilung Integrierte ländliche Entwicklung-	

Inhaltsverzeichnis

A. Plantext

- I. Anordnungshinweis
- II. Planänderung

B. Rechtsbehelfsbelehrung

C. Anlagen

Nachweise von Teilnehmern, - mit Planänderungen ONRn 1, 3, 7, 8, 10, 80, 81, 86, 105, 111, 113, 114, 121, 128, 134, 137, 145, 156, 158, 160, 176, 177, 178, 180, 181, 187, 190, 195, 204, 220, 223, 227, 228, 229, 233, 238, 240, 249, 251, 257, 259, 275, 277, 279, 281, 282, 283, 285, 289, 290, 291, 302, 310, 315, 317, 318, 321, 322, 323, 324, 327, 332, 335, 337, 342, 343, 345, 346, 351, 352, 356, 306, 366 und 1016

A. Plantext

I. Anordnungshinweis

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg hat als Flurneuerungsbehörde das Flurneuerungsverfahren mit Beschluss vom 03.11.2014 angeordnet und das Flurneuerungsgebiet festgestellt. Der Anordnungsbeschluss ist seit dem 16.12.2014 bestandskräftig.

Das Flurneuerungsgebiet ist durch Änderungsbeschluss vom 23.05.2022 (bestandskräftig seit 09.07.2022) geändert worden.

Nachtrag

Im Anhörungstermin am 17.09.2024 zum Flurneuerungsplan haben einzelne Teilnehmer Widersprüche gegen den Flurneuerungsplan vorgebracht.

Bei der Auslegung des Flurneuerungsplans wurden verschiedenen Eigentümern zugesichert, geringfügige Änderungen in den Nachtrag I zum Flurneuerungsplan einzuarbeiten.

Weiterhin fand Grundstücksverkehr statt. Katasterfortführungen und Grundbuchnachrichten wurden in den Flurneuerungsplan eingearbeitet.

Zur Abhilfe vorgebrachter Widersprüche, zur Berücksichtigung der zugesagten sowie der von Amts wegen für erforderlich gehaltenen Planänderungen wird der Flurneuerungsplan vom 13.02.2024 durch den

1. Nachtrag

gemäß § 60 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wie folgt geändert.

Nachrichtlich werden in diesem 1. Nachtrag zwischenzeitlich eingetragene Veränderungen aufgrund von Eintragungen und Umschreibungen im Grundbuch dargestellt. Gegen diese Darstellung ist daher ein Rechtsbehelf im Sinne des Abschnitts B (Seite 8) dieses Nachtrages nicht möglich. Dieses betrifft nur einen Teil der auf Seite 7 aufgelisteten ONR.

Änderungen im Plantext

4. Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes

4.1 Plan der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG)

wird wie folgt neu gefasst:

(Änderungen/ Ergänzungen gegenüber dem textlichen Teil des Flurneueordnungsplans in der Fassung der Bekanntgabe vom 17.09.2024 (Datum des Anhörungstermins gem. § 59 FlurbG) sind durch Schriftarten **Fett** und **Kursiv** hervorgehoben.)

Die Neugestaltung des Flurneueordnungsgebietes hinsichtlich der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (§§ 39, 40 FlurbG) und der landschaftsgestaltenden Maßnahmen beruht auf dem Plan nach § 41 (Maßnahmenplan).

Der Maßnahmenplan wurde von der oberen Flurneueordnungsbehörde nach § 41 Abs. 4 FlurbG mit Datum vom 03.09.2018 und vom 17.07.2019 genehmigt.

Die Änderung zum Maßnahmenplan vom 20.10.2025 wurde von der oberen Flurneueordnungsbehörde mit Datum vom 09.03.2026 genehmigt.

Die Plangenehmigung steht in ihren rechtlichen Wirkungen der Planfeststellung gleich; auf § 41 Abs. 5 FlurbG wird insofern verwiesen.

Der Maßnahmenplan wird hiermit gemäß § 58 Abs. 1 FlurbG in den Flurneueordnungsplan aufgenommen. Die grafische Darstellung der einzelnen Maßnahmen ist in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG enthalten.

4.6.3 Abfindung der Beteiligten

wird wie folgt neu gefasst:

(Änderungen/ Ergänzungen gegenüber dem textlichen Teil des Flurneueordnungsplans in der Fassung der Bekanntgabe vom 17.09.2024 (Datum des Anhörungstermins gem. § 59 FlurbG) sind durch Schriftarten **Fett** und **Kursiv** hervorgehoben.)

Die Beteiligten werden für ihre alten Grundstücke und dinglichen Rechte (Teilnehmernachweis - alte Grundstücke) nach den Vorschriften des § 58 LwAnpG in Verbindung mit §§ 44 bis 55 und §§ 68 bis 78 FlurbG abgefunden (Abfindungsnachweis und Teilnehmernachweis - neue Grundstücke). Die Landabfindungen sind in der Zuteilungskarte dargestellt.

Für unvermeidbare Mehr- oder Minderausweisungen, die nach § 44 Abs. 3 FlurbG in Geld auszugleichen sind, wird der Geldbetrag aus der Wertverhältniszahl (WVZ) der Mehr- oder Minderausweisungen durch Multiplikation mit dem Kapitalisierungsfaktor 4,66 EUR errechnet.

Geldbeträge bis zu einer Höhe von 50,00 EUR werden weder eingezogen noch ausgezahlt.

Das nach altem Herkommen im gemeinschaftlichen Eigentum stehende Grundstück der Ord.-Nr. 157 wird nach § 48 Abs. 1 FlurbG und mit Zustimmung der Teilnehmer gemeinschaftliches Eigentum an Grundstücken nach § 48 Abs. 2 FlurbG geteilt und den Teilnehmern Ord.-Nrn. 156 und 158 zugewiesen.

Für aufgehobene Rechte nach § 49 FlurbG, die durch die Flurneueordnung entbehrlich werden, wird keine Abfindung gewährt.

Hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und Gebäuden und der diese Grundstücke und Gebäude betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, tritt nach § 68 FlurbG die Abfindung an die Stelle der alten Grundstücke und Gebäude. Die Rechte der Beteiligten werden dabei bei einer teilweisen oder vollständigen Geldabfindung nach §§ 72 bis 78 FlurbG gewahrt.

Das zur Abfindung der Beteiligten nicht benötigte Land (Masseland) wird vorläufig der Teilnehmergemeinschaft zugeteilt. Die künftige Verwendung und Zuteilung nach § 54 Abs. 2 FlurbG bleibt dem weiteren Verfahren vorbehalten.

Die Grenzen der nur als Hausgrundstücke genutzten Hofräume mit allseitig vorhandener Abgrenzung in den Ortslagen Alt Damerow, Malchow, Möderitz und Damm wurden mit den Eigentümern verhandelt und nachfolgend abgemarkt.

Die Ergebnisse der Hofraumverhandlungen sind in Verhandlungsniederschriften aufgenommen. Die Teilnehmer erklärten sich einverstanden, Differenzen zwischen der angenommenen Hoffläche der neu vermessenen Ist-Fläche bis zu einem kapitalisierten Wert von 50,00 EUR weder in Land noch in Geld auszugleichen. Bei Abweichungen größer einem kapitalisierten Wert von 50,00 EUR ist die gesamte Differenz finanziell oder, auf Wunsch der Beteiligten, in Land auszugleichen. Eine Saldierung von Flächendifferenzen bei Teilnehmern mit mehreren Hofgrundstücken erfolgt nicht.

Die Teilnehmer Ord.-Nrn. 1, 3, 7, 8, 32, 33, 102, 108, 109, 111, 112, 118, 124, 126, 127, 129, 131, 132, 134, 141, 142, 143, 154, 155, 159, 164, 166, 168, 170, 179, 180, 181, 182, 184, 188, 190, 193, 195, 197, 200, 206, 210, 211, 214, 219, 221, 222, 231, 235, 242, 243, 250, 256, 261, 272, 273, 274, 275, 283, 285, 288, 290, 292, 299, 305, 307, 310, 314, 315, 321, 322, 327, 328, 329, 330, 332, 335, 337, 339, 340, 345, 350, 352, 359, 361, 366, 368 und 374 haben einer Mehrausweisung an Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.

Die Teilnehmer Ord.-Nrn. 10, 13, 104, 107, 114, 119, 128, 134, 137, 144, 149, 160, 173, 176, 177, 185, 187, 189, 194, 196, 201, 202, 204, 212, 218, 226, 233, 238, 240, 244, 245, 253, 254, 261, 266, 269, 277, 279, 280, 283, 289, 294, 295, 303, 316, 319, 320, 321, 323, 325, 338, 342, 344, 346, 352, 360 und 364 haben einer Minderausweisung an Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.

Der Teilnehmer Ord.-Nr. 10 hat zugestimmt, zugunsten der Teilnehmer Ord.-Nrn. 233, 245, 322 und 343 teilweise statt in Land in Geld abgefunden zu werden (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit den §§ 52 ff FlurbG).

Der Teilnehmer Ord.-Nr. 80 hat zugestimmt, zugunsten des Teilnehmers Ord.-Nr. 278 teilweise statt in Land in Geld abgefunden zu werden (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit den §§ 52 ff FlurbG).

Der Teilnehmer Ord.-Nr. 106 hat zugestimmt, zugunsten des Teilnehmers Ord.-Nr. 321 teilweise statt in Land in Geld abgefunden zu werden (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit den §§ 52 ff FlurbG).

Der Teilnehmer Ord.-Nr. 111 hat zugestimmt, zugunsten des Teilnehmers Ord.-Nr. 259 teilweise statt in Land in Geld abgefunden zu werden (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit den §§ 52 ff FlurbG).

Der Teilnehmer Ord.-Nr. 147 hat zugestimmt, zugunsten des Teilnehmers Ord.-Nr. 143 teilweise statt in Land in Geld abgefunden zu werden (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit den §§ 52 ff FlurbG).

Der Teilnehmer Ord.-Nr. 157 hat zugestimmt, i. S. v. § 48 FlurbG zur Aufteilung des gemeinschaftlichen Eigentums entsprechend den tatsächlichen Nutzungen unentgeltlich zugunsten der Teilnehmer Ord.-Nrn. 156 und 158 auf den gesamten Abfindungsanspruch zu verzichten.

Der Teilnehmer Ord.-Nr. 158 hat zugestimmt, zugunsten des Teilnehmers Ord.-Nr. 374 teilweise statt in Land in Geld abgefunden zu werden (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit den §§ 52 ff FlurbG).

Der Teilnehmer Ord.-Nr. 179 hat zugestimmt, zugunsten des Teilnehmers Ord.-Nr. 1016 vollständig statt in Land in Geld abgefunden zu werden (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit den §§ 52 ff FlurbG).

Der Teilnehmer Ord.-Nr. 183 erhält einen unentgeltlichen Zugang zu seinem Abfindungsanspruch zur Berichtigung eines offensichtlichen Katasterfehlers.

Der Teilnehmer Ord.-Nr. 190 hat zugestimmt, zugunsten des Teilnehmers Ord.-Nr. 356 teilweise statt in Land in Geld abgefunden zu werden (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung

Der Teilnehmer Ord.-Nr. 191 hat zugestimmt, zugunsten des Teilnehmers Ord.-Nr. 351 teilweise statt in Land in Geld abgefunden zu werden (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit den §§ 52 ff FlurbG).

Der Teilnehmer Ord.-Nr. 339 hat zugestimmt, zugunsten des Teilnehmers Ord.-Nr. 321 teilweise statt in Land in Geld abgefunden zu werden (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit den §§ 52 ff FlurbG).

~~Es wird eine Grunddienstbarkeit (Wegerecht) am Grundstück Flurstück 438, Flur 1, Gemarkung Möderitz, (Ord.-Nr. 238) zugunsten des jeweiligen Eigentümers des Grundstücks Flurstück 439, Flur 1, Gemarkung Möderitz, (Ord.-Nr. 240) und zugunsten des jeweiligen Eigentümers des Grundstücks Flurstück 440, Flur 1, Gemarkung Möderitz, (Ord.-Nr. 352) neu begründet.~~

Der Teilnehmer Ord.-Nr. 360 hat zugestimmt, zugunsten des Teilnehmers Ord.-Nr. 177 teilweise statt in Land in Geld abgefunden zu werden (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit den §§ 52 ff FlurbG).

Es wird eine Grunddienstbarkeit (Wegerecht) am Grundstück Flurstück 414, Flur 1, Gemarkung Möderitz, (Ord.-Nr. 244) zugunsten des jeweiligen Eigentümers des Grundstücks Flurstück 437, Flur 1, Gemarkung Möderitz, (Ord.-Nr.238) neu begründet.

Es wird eine Grunddienstbarkeit (Wegerecht) am Grundstück Flurstück 273, Flur 2, Gemarkung Malchow, (Ord.-Nr. 282) zugunsten des jeweiligen Eigentümers des Grundstücks Flurstück 4272, Flur 2, Gemarkung Malchow, (Ord.-Nr. 282) neu begründet.

Es wird eine Grunddienstbarkeit (Wegerecht) am Grundstück Flurstück 259, Flur 2, Gemarkung Malchow, (Ord.-Nr. 314) zugunsten des jeweiligen Eigentümers des Grundstücks Flurstück 262, Flur 2, Gemarkung Malchow, (Ord.-Nr. 323) neu begründet.

Es wird eine Grunddienstbarkeit (Wegerecht) am Grundstück Flurstück 262, Flur 2, Gemarkung Malchow, (Ord.-Nr. 323) zugunsten des jeweiligen Eigentümers des Grundstücks Flurstück 259, Flur 2, Gemarkung Malchow, (Ord.-Nr. 314) neu begründet.

Es wird eine Grunddienstbarkeit (Wegerecht) am Grundstück Flurstück 275, Flur 1, Gemarkung Alt Damerow, (Ord.-Nr. 340) zugunsten des jeweiligen Eigentümers des Grundstücks Flurstück 260, Flur 1, Gemarkung Alt Damerow, (Ord.-Nr. 345) und zugunsten des jeweiligen

Eigentümers des Grundstücks Flurstück 261, Flur 1, Gemarkung Alt Damerow, (Ord.-Nr. 345) neu begründet.

Der nach Deckung aller Verbindlichkeiten der Teilnehmergeinschaft verbleibende finanzielle Überschuss wird zur Minderung der Beiträge für den Wegebau und landschaftsgestaltende Maßnahmen an die Gemeinde Domsühl und die Stadt Parchim im Verhältnis Ihres Anteils an der Einlagefläche des Verfahrens ausgezahlt.

Die zu leistenden Geldausgleiche werden mit Bestandskraft des Flurneueordnungsplans fällig.

Die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH bzw. das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg erlässt die Zahlungsaufforderung an die Zahlungspflichtigen. Innerhalb von vier Wochen nach Zahlungsaufforderung haben die Zahlungspflichtigen die Geldabfindung auf ein Konto des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt zu zahlen.

Gehen die Abfindungsbeträge nicht fristgerecht ein, ist der jeweils ausstehende Teil bis zum Eingang mit 5 % per anno über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Der Verzinsungsanspruch, der der Teilnehmergeinschaft gebührt, respektive der jeweiligen Gesamtheit der Teilnehmer, die Anspruch auf die jeweilige Geldabfindung haben, setzt keine Mahnung voraus. Zinsansprüche unterliegen bei Streitigkeiten dem Zivilrecht und sind außerhalb des Bodenordnungsverfahrens durchzusetzen.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg veranlasst nach Bestandskraft der Ausführungsanordnung die Überweisung der Abfindungsbeträge an die Zahlungsempfänger.

Änderungen in den Nachweisen und Karten

Änderung in der Zuteilungskarte

Die Zuteilungskarte ist neu erstellt und ersetzt die ursprüngliche Zuteilungskarte.

Die Daten dieser Nachweise/Karten liegen digital vor und werden im Originalflurneueordnungsplan nach Bestandskraft des Flurneueordnungsplanes, einschließlich seiner Nachträge, ersetzt.

Änderungen in Nachweisen einzelner Teilnehmer (Anlage), geordnet nach Ordnungsnummer (ONR)

Bei den ONRn 1, 3, 7, 8, 10, 80, 81, 86, 105, 111, 113, 114, 121, 128, 134, 137, 145, 156, 158, 160, 176, 177, 178, 180, 181, 187, 190, 195, 204, 220, 223, 227, 228, 229, 233, 238, 240, 249, 251, 257, 259, 275, 277, 279, 281, 282, 283, 285, 289, 290, 291, 302, 310, 315, 317, 318, 321, 322, 323, 324, 327, 332, 335, 337, 342, 343, 345, 346, 351, 352, 356, 306, 366 und 1016 werden einzelne Nachweise gänzlich bzw. teilweise geändert.

Hinweis zur Nachweisführung der Planänderungen

Zur Verwaltungsvereinfachung werden die ursprünglichen Planteile abgelegt. Die neu gefassten Planteile werden nur im Originalplan ausgetauscht.

Aus technischen Gründen werden die Seiten des Plantextes sowie die Nachweise und die Blätter der Zuteilungskarte, auf denen Änderungen erfolgen, jeweils vollständig im Planwerk durch neue Seiten, Nachweise bzw. Kartenblätter mit den geänderten Planstellen ersetzt.

In der Anlage wurden zusätzlich kurze Erläuterungen zur Planänderungen eingefügt, die jedoch nicht Planbestandteil sind.

B. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den 1. Nachtrag zum Flurneuordnungsplan „Damm“ kann Widerspruch zur Vermeidung des Ausschlusses nur in dem besonderen sog. Anhörungstermin erhoben werden. Zeit und Ort dieses Anhörungstermins sind der Ladung zu ihm zu entnehmen.

C. Anlagen

